

Allgemeine Lieferbedingungen

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten in Euro zuzüglich der landwirtschaftlichen pauschalen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung, (z.Z. 10,7%), ab Hof, ohne Skonto oder Abzüge.

Bei Begleichung des Rechnungsbetrag hat die Zahlung zum auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziel zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug können ab Fälligkeit bankmäßige Verzugszinsen berechnet werden. Für notwendige Mahnungen werden zusätzliche Mahngebühren berechnet.

Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers. Der Verkäufer hat die Verpackung ordnungsgemäß und sorgfältig auszuführen. Die einzelnen Lieferposten sind bei Versand deutlich zu kennzeichnen. Transportschäden können nur abgewickelt werden, wenn diese bei der Anlieferung dem Fahrer durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Liefer- oder Frachtschein schriftlich kundgetan werden.

Lieferung und Lieferpflicht

Liefertermine werden zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart. Kurzfristig notwendige Veränderungen sind jeweils spätestens zwei Werktagen vorher mitzuteilen. Die Auslieferung erfolgt in der Regel Montags. Ist die Ware bis Donnerstag Mittag nicht beim Käufer angekommen, sollte der Verkäufer umgehend informiert werden.

Wenn durch Wetterkatastrophen und durch Fälle höherer Gewalt die Ausführung bestätigter Aufträge unmöglich gemacht wird, so entfällt die Lieferpflicht.

Gewährleistung

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Lieferung von Pflanzen, die den allgemeinen Standards des ökologischen Anbaus und Bioland Verbandes entsprechen.

Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Pflanzen bei Lieferung erkennbar sind, müssen unverzüglich, spätestens aber binnen 5 Werktagen dem Verkäufer gerügt werden. Die Mängel sind genau anzugeben. Mängel, die erst später erkennbar sind, müssen unverzüglich gerügt werden, sobald sie erkennbar sind. Die Gewähr beschränkt sich auf den Pflanzenwert zum Zeitpunkt der Lieferung. Eine Gewähr für die Sortenechtheit wird ebenfalls nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages für die Fehllieferung übernommen. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht sofern nicht im Einzelfall dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Pflanzen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollen Erfüllung der gegen den Käufer zustehenden Kaufpreisansprüche. Das vorbehaltene Eigentum des Verkäufers geht nicht verloren, dadurch daß der Käufer die gelieferten Pflanzen einlagert, einschlägt oder einpflanzt.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kappeln. Es gilt deutsches Recht.